



Der Bürgermeister der Gemeinde Weißenborn

als örtliche Ordnungsbehörde



Kirchplatz 1
37299 Weißenborn
Werra-Meißner-Kreis

Telefon 05659/302
Telefax 05659/492
E-Mail: info@gemeinde-weissenborn.de
www.gemeinde-weissenborn.de

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen - außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen -

Wichtige Stichpunkte aus der Verordnung die unbedingt zu beachten sind:

Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

Folgende Zeiten sind einzuhalten:

- Zeitraum: Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr
- Samstags von 08:00 bis 12:00 Uhr

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
- 35 m sonstigen Gebäuden
- 5 m zur Grundstücksgrenze
- 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Anzeigepflicht:

- Das Verbrennen ist der Ordnungsbehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

Wir bitten um Beachtung!!!